

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Per Mail: [ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de](mailto:ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de)

**Vorstand:**  
Dr. Jörg Buddenberg  
Georg Friedrichs  
Jürgen Blume

**Geschäftsführer:**  
Uwe Knickrehm

**VR-Nr. 33801 B**  
(Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)

**St.-Nr.: 1227/620/62116**

**Bankverbindung:**  
DKB Deutsche Kreditbank AG  
Inhaber: Arbeitsgemeinschaft  
Offshore-Windenergie e.V.  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 1020 2621 58  
IBAN: DE42 1203 0000 1020 2621 58  
BIC: BYLADEM1001

**Kontakt:**  
Telefon: : 030-28444650  
E-Mail: [kontakt@agow.eu](mailto:kontakt@agow.eu)

Berlin, 1. Oktober 2015

**Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMWi über „Ausschreibungen für die  
Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“**

**Inhaltsverzeichnis:**

Einleitung.....	1
1. Zum Zielmodell.....	2
1.1 Grundsätzliche Bewertung.....	2
1.2 Pilot-Ausschreibung nach dem zentralen Modell.....	3
1.3 Vorentwicklung von Flächen und offene Fragestellungen.....	4
2. Die Startphase nach der Umstellung (Übergangssystem).....	4
3. Offshore-Netzausbau.....	5
4. Kompensation genehmigter / erörterter / erörterungsfähiger Projekte.....	7

**Einleitung**

Die Fortentwicklung des bestehenden EEG, hin zu einem System, in welchem die Höhe der Förderung mittels Ausschreibungen und somit durch Marktmechanismen festgelegt wird, ist ein überaus komplexer Vorgang. Vor dem Hintergrund der Offshore-Wind-spezifischen Projektentwicklungsdauer von größtenteils deutlich über 10 Jahren und den damit bereits entstandenen hohen Projektentwicklungskosten einzelner Akteure, stellt die Implementierung von Ausschreibungssystemen eine besondere Hausforderung für alle Akteure dar. Ziel aller gemeinsamen Anstrengungen soll und muss es sein, einen kontinuierlichen und kosteneffizienten Ausbau der Offshore-Windenergie zu ermöglichen und damit die weitere Industrialisierung dieser Technologie fortzusetzen. Denn der stetige Ausbau der Offshore-Windenergie in Deutschland ist unerlässlich für das Gelingen der Energiewende. Wir begrüßen, dass sich das BMWi dazu entschieden hat, diesen Übergang im Dialog mit den beteiligten Akteuren gemeinsam zu gestalten.

Zentrale Schwerpunkte bei der Einführung von Ausschreibungen sind die Gestaltung des Zielmodells und der Startphase (des Übergangssystems); insbesondere der Umgang mit den (im Vertrauen auf die Stabilität der politischen Rahmenbedingungen) getätigten Investitionen in die Projektentwicklungen. Der Wechsel in ein Ausschreibungssystem muss so gestaltet werden, dass ein kontinuierlicher Ausbau der Offshore-Windenergie möglich ist und möglichst viele genehmigte und weit entwickelte Projekte die Chance haben, am Wettbewerb teilzunehmen. Hierzu muss die ausgeschriebene Kapazität in der Übergangsphase mindestens 2.400 MW, besser 2.700 MW betragen. Damit können die Netzinfrastrukturen von 900 MW in der Nordsee vollständig ausgenutzt und ein „Fadenriss“ in der Industrie vermieden werden.

Um abschließende Entscheidungen über die Ausgestaltung des Übergangssystems treffen zu können, ist es notwendig, schnellstmöglich Klarheit über den Teilnehmerkreis an der Auktion im Übergangssystem zu schaffen. Dazu braucht es so schnell wie möglich verbindliche Aussagen über den weiteren Netzausbau in Nord- und Ostsee, und zwar schon deutlich vor der Bestätigung des O-NEP 2025, ggf. durch einen separaten Kabinettsbeschluss. Anderenfalls können die Netzanschlüsse in der Nordsee, deren Realisierung 5 Jahre dauert, nicht bis 2021 umgesetzt werden und das gemeinsame Ziel des BMWi und der Offshore-Windenergie-Branche ab dem Jahr 2021 einen kontinuierlichen Ausbau zu ermöglichen, könnte nicht erreicht werden – der unbedingt zu vermeidende „Fadenriss“ wäre dann vorprogrammiert.

Ein Ausschreibungsmodell muss im Wesentlichen folgenden Kriterien gerecht werden:

- Generierung des besten Preises über ausreichenden Wettbewerb (*Kostensenkung*).
- Kontinuierlicher Offshore Ausbau (*Zielerreichung bei Vermeidung eines Fadenrisses*)
- Nachhaltigkeit beim Aufbau einer exportstarken Industrie in Deutschland (*Industrialisierung*)
- Erhalt der Akteursvielfalt, wie im EEG 2.0 festgelegt

## **1. Zum Zielmodell**

### **1.1 Grundsätzliche Bewertung**

In den Eckpunkten zeigt das BMWi eine Präferenz für das zentrale Zielmodell. In diesem Modell sieht das BMWi die größten Potenziale, den Ausbau der Offshore-Windenergie (OWE) schrittweise, bedarfsgerecht und wirtschaftlich voranzutreiben. Einige Mitglieder der AGOW unterstützen diesen Vorschlag für die zügige Einführung eines zentralen Modells, andere halten andere Modelle für zielführend.

Aus Sicht einiger Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie (AGOW) können mit dem Modell „ONEP“ oder „ONEP+“ die mit der Einführung

von Ausschreibungen verbundenen Ziele besser erreicht werden. Sie sehen in diesem Modell gegenüber der bestehenden Gesetzeslage einen minimalinvasiven Ansatz, welcher die Gefahr eines „Fadenrisses“ minimieren kann, die Akteursvielfalt in höherem Maße sichert, Vertrauensschutz und Rechtssicherheit erhöht. Sie sehen den in den Eckpunkten beschriebenen Leerstand von Netzkapazitäten und eine zu geringe Wettbewerbsintensität keineswegs als automatische Folgen dieses Modells. Dies gilt auch, weil die so gegebene Kontinuität der Genehmigungspraxis die Realisierungswahrscheinlichkeit bei der Einführung von Ausschreibungen erhöhe. Vor einem Wechsel in ein zentrales Modell könne im Rahmen einer mehrjährigen Evaluierungsphase geprüft werden, ob das ONEP+-Modell auch die o.g. Kriterien erfüllt. Die nachfolgenden Ausführungen zum zentralen Modell und zum Übergangmodell bedeuten nicht, dass die Befürworter des O-NEP+-Modells (mit Evaluierungsvorbehalt) ihre Ablehnung zum zentralen Modell und zur Einmalauktion zurücknehmen.

Hingegen haben andere Mitglieder eine klare Präferenz für die möglichst schnelle Einführung des zentralen Modells. Sie sehen darin den Garant für einen echten Wettbewerb und damit für die Erreichung der ambitionierten Kostenziele der Branche, die für die nachhaltige Entwicklung der Offshore-Windbranche in Deutschland essentiell ist. Grundsätzlich halten sie das zentrale Modell auch für besser geeignet, die Attraktivität des deutschen Marktes zu erhalten, da es diesen für die zunehmend international agierende und von neuen Playern geprägte Offshore-Windbranche offenhalte.

Im zentralen Modell wird es darauf ankommen, den Bietern bereits zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe eine weitest gehende Sicherheit über die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach möglichst aktuellstem Technologiestand zu geben – auch wenn die eigentliche Genehmigung (Planfeststellung) nicht rechtssicher vorweg genommen werden kann.

**→ Im zentralen Modell brauchen die Bieter bereits bei Beginn der Auktion Sicherheit über die Genehmigungsfähigkeit des Projektes.**

### **1.2 Pilot-Ausschreibung nach dem zentralen Modell (im Küstenmeer der Ostsee)**

In seinen Eckpunkten nennt das BMWi das Ziel, dass die ersten Offshore-Windparks (OWP) nach Bezuschlagung im zentralen System in der Nordsee ab dem Jahr 2024 in Betrieb gehen sollen. Zudem wird angekündigt zu prüfen, ob es möglich ist, eine erste Ausschreibung im zentralen Modell mit einer Realisierung 2021 oder 2022 (im Küstenmeer der Ostsee) als vorgezogenen Piloten umzusetzen.

Hierbei ist neben der Frage, ob das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern Flächen zur Verfügung stellt, die Frage zu beantworten, welche Kapazität durch das BMWi hierbei ausgeschrieben werden soll. Unabhängig von der Beantwortung dieser Fragen darf diese Kapazität auf keinen Fall von der Ausschreibungsmenge im Übergangssystem abgezogen werden. Wenn die Bundesregierung ein Pilotmodell für das zentrale Modell realisieren möchte, sollte diese Ausschreibungsmenge gesondert zum Ausbaurridor nach dem EEG behandelt

werden, damit sie keine negativen Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen und potenziellen Projekte im regulären Ausschreibungssystem ausüben.

- **Die in einem Pilotmodell, z.B. im Küstenmeer der Ostsee, ausgeschrieben Kapazitätsmengen dürfen nicht von den auszuschreibenden Mengen im regulären Ausschreibungssystem abgezogen werden.**

### **1.3 Vorentwicklung von Flächen im Zentralen Modell und offene Fragestellungen**

Ungeklärt bleibt in den Eckpunkten, bis in welche Tiefe die Vorarbeiten in der Flächenentwicklung durch die zentrale Behörde gehen sollen bzw. werden. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da die Bieter der Sicherheit bedürfen, für die erworbene Fläche am Ende der weiteren Verfahren auch eine Baugenehmigung zu erhalten. Die Vorleistungen der staatlichen Stelle müssen dieses Risiko so weit wie möglich minimieren.

Wir sehen darüber hinaus ein Problem beim vorgesehenen Zeitfenster von 15 Monaten. Diese Zeit ist, legt man die bisherigen Standards zugrunde, nicht hinreichend.

So soll im Wind-Onshore-Bereich gerade deshalb eine „späte Ausschreibung“ festgelegt werden, weil die mit einer „frühen Ausschreibung“ einhergehenden Risiken als nicht zumutbar eingeschätzt werden.

Insbesondere die zeitintensiven, nach dem BSH Standard Konstruktion erforderlichen, Arbeiten erfordern sowohl eine gründliche Vorbereitung durch den Antragsteller, aber ebenso eine zügige Abwicklung von den dafür zuständigen öffentlichen Stellen und die entsprechenden Personalausstattungen derselben.

Aufgrund der engen Zeiträume ist auch zu prüfen, ob die Durchführung einer Basisaufnahme und die Durchführung einer Baugrundhaupteerkundung parallel erfolgen können.

Insgesamt halten wir den dargestellten zeitlichen Ablauf für nicht praktikabel.

- **Die Vorleistungen der staatlichen Stellen bei der Flächenentwicklung müssen für die Bieter ein kalkulierbares Risiko gewährleisten.**

## **2. Die Startphase nach der Umstellung (Übergangssystem)**

In den Eckpunkten schlägt das BMWi vor, in einer Übergangsphase hin zum zentralen Modell grundsätzlich bis zu 2.400 MW für Inbetriebnahmen zwischen den Jahren 2021 und 2023 auszuschreiben.

An der Auktion können laut Eckpunkten Projekte mit einer „Genehmigung, Planfeststellung und die weit im Planfeststellungsverfahren fortgeschrittenen Projekte“ (S. 17) teilnehmen. Wie zwischenzeitlich vom BMWi klargestellt, sind damit erörterte Vorhaben gemeint. In diesem Kontext ist es notwendig, dass das BSH sowohl zeitnah die noch ausstehenden Genehmigungen erteilt bzw. laufende

Genehmigungsverfahren vorantreibt als auch die Ressourcen bereitstellt, nach erfolgreichen Geboten die Genehmigungen flexibel an die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der späteren Realisierung anzupassen. Dies ist erforderlich, um die zwischen Gebotsabgabe und der Realisierung in 2021 – 2023 möglichen Innovationen und Optimierungen (z.B. größere WTG, neue Fundamente etc.) in die Projekte einfließen lassen zu können. Bei bereits genehmigten Projekten mit zeitnah auslaufenden Genehmigungen / Meilensteinen muss, wie in den Eckpunkten vorgesehen, zwingend eine Genehmigungsverlängerung bis zum Abschluss der Auktion im Übergangssystem gewährleistet werden.

Die AGOW hält es für absolut notwendig, die in den Eckpunkten genannte auszuschreibende Menge von 2.400 MW nicht abzusenken.

Vielmehr halten wir eine Erhöhung der auszuschreibenden Mengen auf mindestens 2.700 MW für geboten. Denn die Kapazität der Netzanbindungssysteme beträgt in der Nordsee 900 MW pro Konverter, so dass sich auch rechnerisch für eine dreijährige Übergangsphase eine Kapazität von  $3 \times 900 \text{ MW} = 2.700 \text{ MW}$  ergibt.

Um einen kontinuierlichen Ausbau der OWE, der zugleich die Grundlage für technische Innovationen sowie Kostensenkungen ist, zu ermöglichen, schlagen wir vor, auf eine Anrechnung völlig zu verzichten oder eine Anrechnung der genannten Mengen erst am Ende der 2020er Jahre vorzusehen.

Die vorgeschlagene Anrechnung einer etwaigen Ziel-Übererreichung des 2020'er Ausbauziels von 6,5 GW verbietet sich aus mehreren Gründen: Zum einen ist zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Jahr 2016 noch keine sichere Aussage über eine tatsächliche Realisierung der für die Jahre 2017 bis einschließlich 2020 geplanten Projekte möglich. Das heißt, es ist zum Zeitpunkt der Auktion noch nicht abschließend absehbar, ob und mit wieviel das Ausbauziel von 6,5 GW bis 2020 überschritten wird.

Darüber hinaus würde mit der Reduzierung der auszuschreibenden Mengen in der Startphase um bis zu 1.200 MW die mögliche Auftragsmenge derart beschränkt, dass der nachhaltige Fortbestand der deutschen Zulieferindustrie akut gefährdet wäre. Zudem wäre das Wettbewerbsverhältnis mit den für die erste Ausschreibungsrunde infrage kommenden Projekten mit einer Gesamtleistung von 5,5 – 6,5 GW und einem Ausschreibungsvolumen von ggfs. nur noch 1,2 GW derart unverhältnismäßig, dass von einer die getätigten Vorarbeiten und Investitionen anerkennenden Übergangsphase keineswegs mehr gesprochen werden kann. Eine Akzeptanz der Akteure wäre nicht mehr gegeben.

**→ Die im Übergangssystem auszuschreibende Menge muss mindestens 2.400 MW, idealerweise 2.700 MW betragen.**

### **3. Offshore-Netzausbau**

In seinen Eckpunkten führt das BMWi aus, dass die für die Realisierung der Offshore-Windparks in den Jahren 2021 bis 2023 notwendigen Netzanschlüsse im O-NEP 2025 bestätigt werden sollen. Wie bereits in der Einleitung beschrieben,

müssen schon deutlich vor der Bestätigung des O-NEP 2025 verlässliche Aussagen zur zeitlichen Realisierung der Netzanschlüsse getroffen werden, da die Realisierung der Netzanschlusssysteme in der Nordsee derzeit auf einer Lieferzeit von mindestens 5 Jahren ab Bestellung basiert. Wenn diese Arbeiten erst wieder nach Bestätigung des O-NEP 2025 im Jahr 2016 fortgesetzt werden, ist die Realisierung von Netzanschlüssen im Jahr 2021 schon gar nicht mehr möglich und das Übergangsmodell könnte nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, gemeinsam mit den aktuellen und künftigen Betreibern von Offshore-Windparks, dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur Lösungen für dieses Problem zu erarbeiten. Nur so wird auch ab dem Jahr 2021 ein Ausbau der Offshore-Windenergie ermöglicht und schnellstmöglich Investitionssicherheit für die Übergangsphase geschaffen.

In den Jahren 2021 bis 2023 müssen jene drei Netzanschlusssysteme in der Nordsee realisiert werden, die auch für die Jahre 2021 bis 2023 im zweiten Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber zum O-NEP 2024 vorgesehen waren. Hierdurch wird bei den Ausschreibungen im Übergangssystem einer genügenden Anzahl von Projekten in der Nordsee die Realisierung ermöglicht und ein angemessenes Wettbewerbsniveau erreicht. Dies betrifft folgende Netzanschlusssysteme:

1. NOR-3-3 (DoIWin6) im Jahr 2021
2. NOR-1-1 (DoIWin5) im Jahr 2022
3. NOR-7-1 (BoIWin5) im Jahr 2023

Da die Netzanbindungen in der Ostsee für alle fortgeschrittenen Projekte ermöglicht werden sollen, ist dort der zeitliche Spielraum größer. Die Netzanbindung soll dort vom ÜNB erst nach Abschluss der Auktion beauftragt werden.

Wir plädieren dafür, im Zuge der Netzausbauplanungen und Umsetzung der Ausschreibungen die Möglichkeit von clusterübergreifenden Anschlüssen und von weiteren Netzanbindungssystemen für Offshore-Windparks in Betracht zu ziehen. Dies wird auch den Wettbewerb in der Auktion stärken.

Die Mitglieder der AGOW stellen sich die Frage, ob und welche Rolle der O-NEP in einem Zielmodell spielen soll, wie er flexibilisiert werden kann und wie das Zusammenspiel zwischen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) und der zentralen staatlichen Entwicklungsbehörde aussehen sollte. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf eine möglichst kontinuierliche Entwicklung der OWE in Nord- und Ostsee eine wichtige Frage. Für weitere Konsultationen in dieser Angelegenheit stehen wir dem BMWi und seinen Behörden gern zur Verfügung.

**→ Über den weiteren Netzausbau auf See muss schnellstmöglich Klarheit hergestellt werden. Hierzu zählt die Realisierung der drei genannten Netzanbindungssysteme.**

#### **4. Kompensation genehmigter / erörterter / erörterungsfähiger Projekte**

Die Eckpunkte sehen einen finanziellen Ausgleich für die präqualifizierten Projekte vor, die im Rahmen der Einmalauktion keinen Zuschlag erhalten haben.

Wir gehen davon aus, dass auch die genehmigten bzw. die bis zum Status der Erörterungsfähigkeit entwickelten Projekte einen finanziellen Ausgleich erhalten, die nicht an der Ausschreibung im Übergangssystem teilnehmen können, weil sie z.B. außerhalb der Zonen 1 und 2 liegen. Hierzu bitten wir um ein klares Signal des BMWi. Als Kriterium für den Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich schlagen wir eine Bestätigung vom BSH über die Vollständigkeit der Unterlagen des Antragstellers zur Erörterung vor.

Wir begrüßen, dass das BMWi hierbei auf die für die Projektentwicklung notwendigen Kosten abzielt. Jedoch wird eine sich an den „durchschnittlichen“ Kosten orientierende Kompensation den teils erheblichen unterschiedlichen Projektbedingungen, den ggf. unterschiedlichen Projektfortschritten und damit den unterschiedlichen Kosten nicht gerecht. Deshalb sprechen wir uns für einen finanziellen Ausgleich auf Basis der tatsächlichen projektspezifischen Kosten aus. Hierfür müssen mindestens die bis dahin für die Entwicklung eines Projektes getätigten Investitionen auf Basis der entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches berücksichtigt und kompensiert werden.

**→ Eine zeitnahe projektspezifische Kompensation der anspruchsberechtigten Projekte ist unverzichtbar.**

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

**Uwe Knickrehm**  
Geschäftsführer AGOW  
Telefon: 030 28444652  
uwe.knickrehm@agow.eu

**Michael Pohl**  
Referent Politik AGOW  
Telefon: 030 28444650  
michael.pohl@agow.eu

**Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

**Per Mail: [ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de](mailto:ausschreibung-eeg@bmwi.bund.de)**

**Vorstand:**  
Dr. Jörg Buddenberg  
Georg Friedrichs  
Jürgen Blume

**Geschäftsführer:**  
Uwe Knickrehm

**VR-Nr. 33801 B**  
(Amtsgericht Berlin-Charlottenburg)

**St.-Nr.: 1227/620/62116**

**Bankverbindung:**  
DKB Deutsche Kreditbank AG  
Inhaber: Arbeitsgemeinschaft  
Offshore-Windenergie e.V.  
BLZ: 120 300 00  
Konto: 1020 2621 58  
IBAN: DE42 1203 0000 1020 2621 58  
BIC: BYLADEM1001

**Kontakt:**  
Telefon: : 030-28444650  
E-Mail: [kontakt@agow.eu](mailto:kontakt@agow.eu)

Berlin, 1. Oktober 2015

**Beantwortung der Fragen des in den Eckpunkten des BMWi über  
„Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“**

**I) Zentrales Modell**

**a) Welche Daten und Informationen müssen zu Beginn der Ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, damit belastbare Angebote eingereicht und nach Bezuschlagung unverzüglich ein Planfeststellungsverfahren begonnen werden kann?**

Der Beginn eines Planfeststellungsverfahrens setzt die vollständige Beschreibung des Antragsgegenstandes voraus. Dazu müssen vollständige Antragsunterlagen, d.h. ein technisches Konzept, die kompletten Umweltverträglichkeit der Meeresumwelt, die Belange von Natura 2000, der Arten- und Biotopschutz sowie kumulierende Effekte mit bestehenden und geplanten Vorhaben ALLER Art erstellt und eingereicht werden. Um einen seriösen Preis kalkulieren zu können, müssen Daten bekannt sein für:

- **Technisches Konzept:**
  - Koordinaten
  - Daten zum Baugrund im mindestens auf dem Niveau der Vorerkundung gem. BSH-StUK Baugrund incl. Bathymetrie, Seismik und Side Scan Sonar über die gesamte Fläche und der Laborberichte zu den 10% abgebohrten Standorten (Geologie + Geotechnik). Ansonsten ist das technische Konzept, d.h. die Turbine und daraus abgeleitet das Fundamentdesign mit Einbindetiefe oder Auflagefläche, und damit die Kalkulation fraglich. Das Baugrundrisiko gehört zu den größten Projektrisiken. Den erforderlichen Umfang an Daten zur Verfügung zu stellen, ist in einem zentralen Modell eine besondere Herausforderung.



- Evtl. Kampfmittelbelastungen, die zu räumen sind
  - Design Basis, mindestens auf dem Niveau der 1. BSH-Freigabe incl. kpl. Metocean
  - Windgutachten mit Höhen von mindestens 100m
  - Sämtliche Technische Beschränkungen (z.B. Radar etc.), Auflagen und Nebenbestimmungen, insbesondere der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Militärs und anderer hoheitlicher Belange sowie von Kabeltrassen und Pipelines
  - Sämtliche umweltrelevante Beschränkungen (z.B. Schallschutz)
  - Anzuwendende Technische Regelwerke und Standards
  - Prüfvorgaben und wiederholende Prüfzeiten
  - Sicherheitsbestimmungen
  - vorhandene Nutzungsbeschränkungen
  - Vorgaben des Netzbetreibers
- **Bau und Betriebsphase:**
- Installationsvorschriften und zeitliche sowie saisonale Bau- und Betriebsbeschränkungen
  - Beschränkungen durch Nutzungen Dritter
  - Alle Behördliche Vorgaben bzw. Nebenbestimmungen
  - Evtl. freizulassende Bereiche aufgrund von Biotopen
  - Abschaltvorgaben und alle Auflagen bzgl. der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Dazu müssen bekannt sein:
    - Komplette UVS
    - FFH Verträglichkeitsuntersuchung, d.h. Belange von NATURA 2000
    - Belange des Arten- und Biotopschutzes
  - Rückbauvorschriften

**b) Wie lange bedarf es nach Veröffentlichung der Daten und Informationen über den jeweiligen Standort, bis ein belastbares Angebot abgegeben werden kann? Wieviel Zeit soll also zwischen Veröffentlichung der Daten und Auktionsende liegen?**

Zwischen der Veröffentlichung der Daten und der Gebotsabgabe sollte mindestens ein Jahr liegen.

**c) Welche Hemmnisse können für kleine Akteure im zentralen Modell entstehen? Gibt es Möglichkeiten, diese abzumildern, z.B. durch Einbindung in die zentrale Vorentwicklung?**

Erfahrungen aus Frankreich, Dänemark und den USA zeigen, dass es tendenziell größere Energieunternehmen sind, die bei Offshore Wind in einem solchen Modell mitbieten und den Zuschlag erhalten. Eine mögliche Beteiligung kleinerer Unternehmen hängt u.a. vom Umfang der Untersuchungen ab, die durch den Ausschreibungsteilnehmer noch zu erbringen sind. Tendenziell werden sich kleinere Akteure eher im Rahmen von Projektpartnerschaften am Ausbau der Offshore-Windenergie beteiligen.

**d) Bedarf es nach Veröffentlichung der Daten und Informationen einer weiteren Konsultations- bzw. Fragerunde für die Bieter, damit Unklarheiten ausgeräumt werden können und falls ja, wieviel Zeit muss hierbei eingeplant werden?**

Ein kontinuierlicher Austausch zwischen der ausschreibenden Behörde und potenziellen Bietern sollte grundsätzlich möglich sein. Zudem empfehlen wir die Implementierung von mindestens einer Konsultationsrunde. Hierauf kann ggf. verzichtet werden, wenn die veröffentlichten Daten exakt und vollständig sind. Weiterhin sollte es ein gewisses Maß an Flexibilität und Raum für ausreichend Kommunikation geben, nachdem die Gewinner der Auktion feststehen und die Detailplanung der Projekte fortschreitet.

Anders als in Dänemark wird es in Deutschland zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch keine vollständige Genehmigung geben. Dies wird sich auch durch die Implementierung weiterer Konsultationsrunden nicht ändern können. Auch ist der Prozess der Genehmigung mit der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses keineswegs beendet. Bevor ein Offshore-Windpark gebaut werden kann, ist der umfangreiche Baufreigabeprozess erfolgreich zu durchlaufen. Vor diesem Hintergrund ist es von erheblicher Bedeutung, dass der erfolgreiche Bieter die Möglichkeit bekommt, im Nachgang zur Ausschreibung die Details des Windparks im offenen und konstruktiven Dialog mit den beteiligten Behörden zu optimieren. Hierfür müssen die beteiligten Behörden ausdrücklich ausgestattet und ermächtigt werden. Nur auf diesem Wege lassen sich im weiteren Verlauf Risiken minimieren und weitere optimierungs- und Kostensenkungspotentiale tatsächlich heben.

**e) Bedarf es näherer oder anderer Vorgaben zum Beginn einer Planung der Netzanbindung bereits während der Flächenvorentwicklung?**

Alle netztechnischen Fragen und Sachverhalte müssen frühzeitig und transparent zwischen den potenziellen Betreibern, den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur einvernehmlich geklärt werden.

**II) Alternativen zum Zentralen Modell**

**f) Welche zentralen Beschleunigungsoptionen werden im Bereich der Gleich- und Wechselstromanschlüsse gesehen und wie stark und wie sicher könnten Netzanbindungen auf diesem Weg beschleunigt werden?**

Eine Beschleunigungsoption im Bereich der Wechselstromanschlüsse sehen wir in der früh- und gleichzeitigen Vergabe von standardisierten Elementen der Netzanschlussysteme, z.B. den Topsides der Umspannstationen seitens des Übertragungsnetzbetreibers.

Auf der regulatorischen Seite würde eine an der Praxis orientierte Gesetzesauslegung der Bundesnetzagentur dazu beitragen, einen kontinuierlichen und an den Ausbauzielen der Bundesregierung orientierten Netzausbau auf See erleichtern.

Tendenziell sollte ein Weg gefunden werden neue/bessere Technologien einzubinden (Innovationen nutzen, um Kosten zu reduzieren). Bspw. 66kV-Lösung

bei Array-Kabeln). Es sollte auch Raum für ambitionierte Pilotprojekte geben, welche Kostensenkungen und Beschleunigung der Netzanbindung ermöglichen.

### **III) Übergangssystem**

#### **g) Wird die Bewertung des BMWi zur Einmalauktion bzw. zum ONEP+-System als Übergangslösung geteilt?**

Wir begrüßen, dass das BMWi ein Übergangssystem vorschlägt. Unsere Bewertungen und Vorschläge zur Ausgestaltung dieses Übergangssystems sind in den Punkten 2 und 3 unserer Stellungnahme ausgeführt.

#### **h) Welche Optimierungsansätze haben Einmalauktionen? Auf welche Details wäre in der Ausgestaltung einer Regelung zu achten?**

Bei der Ausgestaltung des Übergangssystems ist für uns wichtig, dass frühzeitig – wenn möglich bis spätestens mit Vorliegen des für Q1/2016 geplanten Kabinettsbeschlusses – Sicherheit über die zeitliche Realisierung der Netzanschlussysteme erlangt wird.

Der zentrale Aspekt aber ist die tatsächliche Ausschreibung von mindestens 2.400, besser 2.700 MW für die gesamte Übergangsphase. Pro Jahr und pro Projekt sollten dabei keine zusätzlichen Kapazitätsbeschränkungen eingeführt werden, faktische Begrenzungen ergeben sich bereits durch die technischen Kapazitätsgrenzen auf den mit 900 MW geplanten Konvertern. Das Übergangssystem würde ansonsten einem Charakteristikum der Offshore Windindustrie nicht ausreichend Rechnung tragen: die Windturbinentechnologie auf dem vergleichsweise jungen deutschen Offshore- Windmarkt entwickelt sich von Jahr zu Jahr schnell und stetig. Innerhalb nur weniger Jahre haben wir eine Entwicklung von 3.6 MW-Turbinen zu 8 MW-Turbinen erlebt. Für die nahe Zukunft erwarten wir weiterhin starke Leistungsentwicklungen. Etwaige gesetzgeberische Kapazitätsgrenzen pro Jahr oder pro Projekt würden die laufende Technologieentwicklung hemmen

Im Falle der Einmalauktion ist ein Inflationsausgleich (mittels Indexierung des Gebotspreises mindestens bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Offshore-Windparks) für später realisierbare Projekte (wegen Netzanschluss) sinnvoll. Auf diesem Wege werden die Gebote für die unterschiedlichen Realisierungszeiträume (je nach Netzanschluss) zwischen 2021 und 2023 miteinander vergleichbar.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

**Uwe Knickrehm**  
Geschäftsführer AGOW  
Telefon: 030 28444652  
uwe.knickrehm@agow.eu

**Michael Pohl**  
Referent Politik AGOW  
Telefon: 030 28444650  
michael.pohl@agow.eu

